

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Oktober 1965

Nummer 134

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2370	30. 9. 1965	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Wohnungsbaufinanzierungsbestimmungen — Auslegung und Änderung der Übergangsbestimmungen in den Änderungserlassen vom 28. 1. 1965 (MBL. NW. S. 206) und vom 5. 8. 1965 (MBL. NW. S. 1126) . . . . .	1399
2375	28. 9. 1965	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Darlehen aus Mitteln des Bundes zur Förderung von Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen an Wohngebäuden; hier: Zuteilung weiterer Mittel . . . . .	1402

### II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
<b>Arbeits- und Sozialminister</b> 11. 9. 1965	RdErl. — Weihnachtsbeihilfe 1965 . . . . . 1402

### I.

2370

**Förderung des sozialen Wohnungsbaues;  
hier: Wohnungsbaufinanzierungsbestimmungen —  
Auslegung und Änderung der Übergangsbestimmungen  
in den Änderungserlassen vom 28. 1. 1965  
(MBL. NW. S. 206) und vom 5. 8. 1965 (MBL.  
NW. S. 1126)**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 30. 9. 1965 — III A 1 — 4.020 — 4318 65

Die Übergangsbestimmungen, die in den Änderungserlassen vom 28. 1. und 5. 8. 1965 enthalten sind, haben zu Auslegungsfragen geführt, die nachfolgend geklärt werden sollen.

- In Nr. 29 des Änderungserlasses v. 28. 1. 1965 waren die Bewilligungsbehörden ermächtigt worden, die Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1957 in der Fassung, die sich ohne die Änderungen durch den Änderungserlaß v. 28. 1. 1965 ergab (WFB 1957 — Fassung 1964 —), sowie die Darlehenssatzbestimmungen

1963 und die Aufwendungsbeihilfebestimmungen 1963 auf Antrag oder mit Zustimmung des Bauherrn noch auf Bauvorhaben anzuwenden, für welche die Anträge auf Bewilligung öffentlicher Mittel den Bewilligungsbehörden bei Bekanntgabe des Änderungserlasses schon vorlagen oder noch bis zum 31. 3. 1965 vorgelegt wurden. Diese Übergangsregelung ist nicht förmlich aufgehoben worden und auch durch den Änderungserlaß v. 5. 8. 1965 nicht gegenstandslos geworden. Sie wird jedoch hiermit mit Wirkung vom 16. Dezember 1965 an aufgehoben. Wenn der Bauherr es beantragt oder wenn er zustimmt, können mithin der Bewilligung öffentlicher Mittel für Bauvorhaben, deren Förderung bis zum 31. 3. 1965 beantragt worden war, auch heute noch bis zum 15. Dezember 1965 die Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1957 (Fassung 1964), die Darlehenssatzbestimmungen 1963 und die Aufwendungsbeihilfebestimmungen 1963 zugrunde gelegt werden. Dies gilt aber nur insoweit, wie nicht die Vorschriften des Zweiten Wohnungsbaugesetzes i. d. F. d. Wohnungsbaueänderungsgesetzes 1965 v. 24. 8. 1965 (BGBl. I S. 945) der Anwendung von vor dem 1. September 1965 geltenden Verwaltungsbestimmungen entgegenstehen (vgl. nachfolgende Nrn. 2 bis 9).

2. Ist nach dem 31. 8. 1965 die Zugehörigkeit eines Wohnungsuchenden zum begünstigten Personenkreis festzustellen, so gilt in jedem Falle (auch bei Anwendung der Übergangsregelung in Nr. 29 d. Änderungserlasses v. 28. 1. 1965) die Vorschrift des § 25 II. WoBauG i. d. F. d. Wohnungsbauänderungsgesetzes 1965. Es gelten ferner die Bestimmungen d. RdErl. v. 1. 9. 1965 betr. Prüfung der Einkommensverhältnisse gemäß § 25 des II. Wohnungsbaugesetzes (SMBl. NW. 238).
- Die Bewilligung öffentlicher Mittel zur Förderung von Wohnraum für solche Wohnungsuchende, deren Jahreseinkommen die Einkommensgrenze des § 25 II. WoBauG n. F. um mehr als 5 v. H. übersteigt, ist daher seit dem 1. 9. 1965 unzulässig geworden. Soweit nach dem 31. August 1965 in Unkenntnis dieser Rechtslage noch öffentliche Mittel zur Förderung von Wohnraum für solche Wohnungsuchende bewilligt worden sind oder werden, deren Jahreseinkommen die Einkommensgrenze des § 25 II. WoBauG n. F. um mehr als 5 v. H. übersteigt, oder soweit solche Mittel zur Förderung von Wohnraum für diesen Personenkreis noch bis zum 31. Oktober 1965 bewilligt werden, soll es jedoch hierbei sein Bewenden haben. Für Fälle dieser Art wird deshalb hiermit die Ausnahmegenehmigung zur Bewilligung der öffentlichen Mittel erteilt.
3. Die Vorschrift des § 27 II. WoBauG ist mit Wirkung vom 1. 9. 1965 aufgehoben worden. Infolgedessen entfallen mit Wirkung vom gleichen Tage alle besonderen Förderungsmaßnahmen für diesen Personenkreis. Unzulässig ist daher bei Anwendung der Übergangsregelung in Nr. 29 d. Änderungserlasses v. 28. 1. 1965 seit dem 1. 9. 1965 u. a. die Anwendung der Nr. 4, Nr. 16 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a) und Nr. 45 Abs. 1 WFB 1957 (Fassung 1964) und die Anwendung der Nr. 4 Abs. 3 AufwBB 1963. Soweit nach dem 31. August 1965 in Unkenntnis dieser Rechtslage noch Eigenkapitalbeihilfen und erhöhte Aufwendungsbeihilfen zur Förderung von Wohnraum für Wohnungsuchende mit geringem Einkommen bewilligt worden sind oder noch bis zum 31. Oktober 1965 bewilligt werden, soll es jedoch auch hierbei sein Bewenden haben. Für Fälle dieser Art wird deshalb hiermit die Ausnahmegenehmigung zur Bewilligung der öffentlichen Mittel erteilt. Diese Ausnahmegenehmigung wird zugleich auch für die Fälle erteilt, in denen bis zum 31. 10. 1965 Eigenkapitalbeihilfen nach der Nr. 45 WFB 1957 in der bis zum 31. 8. 1965 geltenden Fassung bewilligt worden sind oder werden.
4. Die Förderungsrangvorschriften der §§ 26, 30 II. WoBauG (Nrn. 5 bis 8 WFB 1957 — Fassung 1964 1965 —) sind ebenfalls mit Wirkung vom 1. 9. 1965 kraft Gesetzes geändert worden. Soweit bis zum 31. 10. 1965 öffentliche Mittel unter Beachtung der bisher geltenden Förderungsrangvorschriften bewilligt worden sind oder werden, hat es dabei sein Bewenden, auch wenn die ab 1. September 1965 geltenden Förderungsrangvorschriften dabei verletzt worden sein sollten.
5. Die Bestimmungen über die Höchst-Durchschnittsmiete und Höchst-Belastung (Nr. 16, 17 WFB 1957 — Fassung 1964/65) sind ab 1. November 1965 in jedem Falle zu beachten, auch wenn öffentliche Mittel noch unter Anwendung der Übergangsregelung in Nr. 29 d. Änderungserlasses v. 28. 1. 1965 bewilligt werden.
6. Hinsichtlich der Bewilligung von Familienzusatzdarlehen ist folgendes zu beachten:
- a) Die Vorschrift des § 45 II. WoBauG i. d. F. d. Wohnungsbauänderungsgesetzes 1965 findet im allgemeinen keine Anwendung auf Bauvorhaben, für welche die öffentlichen Mittel erstmalig vor dem 1. 9. 1965 bewilligt worden sind. Von diesem Grundsatz gelten jedoch dann einige Ausnahmen, wenn nach den bis zum 31. 8. 1965 geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften noch nach der Bewilligung der öffentlichen Mittel ein Antrag auf Bewilligung oder Nachbewilligung eines Familienzusatzdarlehens gestellt werden konnte (vgl. Nr. 40 Abs. 4 WFB 1957 in der bis zum
31. 8. 1965 geltenden Fassung — Fassung 1964/65 —).
- aa) Ist ein Familienheim vor dem 1. September 1965 erstmalig mit öffentlichen Mitteln gefördert worden, ohne daß zunächst auch ein Familienzusatzdarlehen bewilligt worden ist, so ist einer nach dem 31. August 1965 ergehenden Entscheidung über einen Antrag auf nachträgliche Bewilligung eines Familienzusatzdarlehens, der gemäß Nr. 40 Abs. 4 WFB 1957 (Fassung 1964/65) vor dem 1. September 1965 gestellt worden ist, die Vorschrift des § 45 II. WoBauG n. F. (Nr. 40 WFB 1957 — Fassung 1965) zugrunde zu legen (§ 115 Abs. 1 Satz 2 II. WoBauG n. F. Nr. 82 Abs. 1 d. Änderungserlasses v. 5. 8. 1965).
- Aus Billigkeitsgründen und nicht auf Grund bundesgesetzlicher Vorschriften ist in Nr. 82 Abs. 1 d. Änderungserlasses v. 5. 8. 1965 jedoch zugelassen worden, daß in den Fällen des Absatzes 1 der Entscheidung noch die Bestimmung der Nr. 40 WFB 1957 (Fassung 1964/65) zugrunde gelegt wird, soweit Nr. 40 in der bisherigen Fassung für den Bauherrn-Bewerber günstiger ist. Das ist dann der Fall, wenn der Bauherr-Bewerber fünf bei der Bemessung des Familienzusatzdarlehens zu berücksichtigende Kinder hat und weder eine Erhöhung des Familienzusatzdarlehens nach Nr. 40 Abs. 5 Satz 1 WFB (Fassung 1965) in Betracht kommt noch nach Nr. 40 Abs. 5 Satz 2 WFB 1957 (Fassung 1965) Elternteile zu berücksichtigen sind.
- Die Geltungsdauer der in Absatz 2 angeführten, nicht auf Bundesrecht beruhenden Übergangsregelung wird hiermit auf die Zeit bis zum 15. Dezember 1965 beschränkt.
- ab) Ist für den Bauherrn-Bewerber eines erstmalig vor dem 1. September 1965 öffentlich geförderten Familienheimes vor diesem Zeitpunkt auch ein Familienzusatzdarlehen bewilligt worden, haben sich aber nach der Bewilligung und vor Ablauf des dritten Monats nach der Bezugsfertigkeit des Familienheimes die der Berechnung des Familienzusatzdarlehens zugrunde gelegten Verhältnisse zugunsten des Bauherrn geändert, so ist einer nach dem 31. August 1965 ergehenden Entscheidung über einen gemäß Nr. 40 Abs. 4 WFB 1957 (Fassung 1964/65) gestellten Antrag auf Nachbewilligung eines Familienzusatzdarlehens die Vorschrift des § 45 II. WoBauG n. F. (Nr. 40 WFB 1957 — Fassung 1965) zugrunde zu legen (§ 115 Abs. 3 II. WoBauG n. F. Nr. 82 Abs. 3 d. Änderungserlasses v. 5. 8. 1965).
- In den Fällen des Absatzes 1 kann der Antrag gemäß Nr. 40 Abs. 4 WFB 1957 (Fassung 1964/65) auch noch nach dem 31. August 1965 bis spätestens zum Ablauf des vierten Monats nach Bezugsfertigkeit des Familienheimes gestellt werden.
- Die Änderung der bundesgesetzlichen Vorschrift des § 45 II. WoBauG ist nicht als Änderung der Verhältnisse i. S. d. § 115 Abs. 3 II. WoBauG n. F. anzusehen. Der Antrag gemäß Nr. 40 Abs. 4 WFB 1957 (Fassung 1964/65) kann mithin nur gestellt werden, wenn nach der Bewilligung des Familienzusatzdarlehens bis zum Ablauf des dritten Monats nach Bezugsfertigkeit ein bei der Bemessung des Familienzusatzdarlehens zu berücksichtigendes Kind geboren wird, nicht aber — bei unveränderter Kinderzahl — z. B. deshalb, weil ein Elternteil des Bauherrn-Bewerbers oder seines Ehegatten in den Familienhaushalt aufgenommen wird. Hat sich jedoch die bei der Berechnung des Familienzusatzdarlehens zu berücksichtigende Kinderzahl zugunsten des Bauherrn-Bewerbers geändert, so ist bei der Berechnung des jetzt in Betracht kommenden Familienzusatzdarlehens

auch Nr. 40 Abs. 5 WFB 1957 (Fassung 1965) zu berücksichtigen.

Das Familienzusatzdarlehen ist im Falle des Absatzes 1 in Höhe des Betrages nachzubewilligen, der sich ergibt, wenn von dem nach Nr. 40 WFB 1957 (Fassung 1965) berechneten Familienzusatzdarlehen das bereits bewilligte Familienzusatzdarlehen abgezogen wird.

- ac) Ist ein Familienheim vor dem 1. September 1965 erstmalig mit öffentlichen Mitteln gefördert worden, ohne daß zunächst auch ein Familienzusatzdarlehen bewilligt worden ist, und wird der Antrag auf nachträgliche Bewilligung eines Familienzusatzdarlehens (Nr. 40 Abs. 4 WFB 1957 — Fassung 1964/65 —) erst nach dem 31. August 1965 gestellt, so muß der Entscheidung über einen solchen Antrag gemäß § 115 Abs. 1 II. WoBauG n. F. noch die Vorschrift des § 45 II. WoBauG in der bis zum 31. August 1965 geltenden Fassung zugrunde gelegt werden. Um Unbilligkeiten zu vermeiden, die sich bei gleichen Tatbeständen allein aus den unterschiedlichen Zeitpunkten der Antragstellung ergeben könnten, wird jedoch hiermit zugelassen, daß in den Fällen des Absatzes 1 der Entscheidung über den nach Nr. 40 Abs. 4 WFB 1957 (Fassung 1964/65) zu stellenden Antrag die Vorschrift des § 45 II. WoBauG i. d. F. d. Wohnungsbauprüfungsgesetzes 1965 (Nr. 40 WFB 1957 — Fassung 1965) zugrunde gelegt wird. Als eine Änderung der Verhältnisse i. S. der Nr. 40 Abs. 4 WFB (Fassung 1964/65) ist jedoch nicht die Änderung der bundesgesetzlichen Vorschrift des § 45 II. WoBauG anzusehen (vgl. nachfolgende Nr. 7).

7. Sind vor dem 1. September 1965 Familienheime, eigengenutzte Eigentumswohnungen oder Kaufeigentumswohnungen erstmalig mit öffentlichen Mitteln gefördert worden, ohne daß — bei Familienheimen — auch Familienzusatzdarlehen bewilligt worden sind, und treten die Voraussetzungen für die Bewilligung eines Familienzusatzdarlehens erst auf Grund des § 45 II. WoBauG i. d. F. des Wohnungsbauprüfungsgesetzes 1965 (der Nr. 40 WFB 1957 — Fassung 1965 —) ein, so ist die Bewilligung eines Familienzusatzdarlehens nach dem Wortlaut des § 115 II. WoBauG n. F. nicht zulässig.

Um einen unter Absatz 1 fallenden Tatbestand handelt es sich z. B. dann, wenn der Bauherr/Bewerber eines vor dem 1. September 1965 erstmalig öffentlich geförderten Familienheims, der nur ein Kind hat, einen Elternteil oder einen Elternteil seines Ehegatten in den Familienhaushalt aufnimmt. Ferner fallen unter Absatz 1 alle erstmalig vor dem 1. September 1965 öffentlich geförderten eigengenutzten Eigentumswohnungen und Kaufeigentumswohnungen.

Anträgen auf ausnahmsweise Nachbewilligung eines Familienzusatzdarlehens werde ich in den Fällen des Absatzes 1 nicht entsprechen.

8. Die Überleitungsvorschrift des § 115 Abs. 2 II. WoBauG n. F. (Nr. 82 Abs. 2 d. Änderungserlasses v. 5. 8. 1965) erfaßt nur die Fälle, in denen erstmalig nach dem 31. August 1965 über einen Antrag auf Bewilligung öffentlicher Mittel entschieden worden ist oder werden soll und bei denen in Ermangelung der Voraussetzungen des § 45 II. WoBauG n. F. noch kein Antrag auf Bewilligung des Familienzusatzdarlehens gestellt worden ist (z. B. der Eigentümer/Bewerber hat nur ein Kind, nimmt aber einen Elternteil in den Familienhaushalt auf; der Eigentümer/Bewerber einer eigengenutzten Eigentumswohnung oder Kaufeigentumswohnung erfüllt die Voraussetzungen des § 45 II. WoBauG n. F.).

Soll über einen Antrag auf Bewilligung öffentlicher Mittel erstmalig nach dem 31. August 1965 entschieden werden und enthält der Antrag auch den Antrag auf Bewilligung eines Familienzusatzdarlehens nach

§ 45 II. WoBauG a. F. (Nr. 40 WFB 1957 — Fassung 1964/65 —), so ist über diesen Antrag unter Zugrundelegung der Vorschrift des § 45 II. WoBauG n. F. zu entscheiden.

Ist nach dem 31. August 1965 bereits zugleich mit den sonstigen öffentlichen Mitteln ein Familienzusatzdarlehen nach § 45 II. WoBauG a. F. (Nr. 40 WFB 1957 — Fassung 1964/65 —) bewilligt worden, das geringer ist, als der nach § 45 II. WoBauG n. F. (Nr. 40 WFB 1957 — Fassung 1965) zu berechnende Betrag, so ist der Unterschiedsbetrag unter entsprechender Verringerung sonstiger nicht öffentlicher Finanzierungsmittel auf Antrag nachzubewilligen, wobei der Bauherr bestimmt, welche Finanzierungsmittel gekürzt werden.

Ist hingegen das nach Nr. 40 WFB 1957 (Fassung 1964/65) berechnete Familienzusatzdarlehen höher als das Familienzusatzdarlehen nach Nr. 40 WFB 1957 (Fassung 1965), so verbleibt es bei den bis zum 31. Oktober 1965 erteilten Bewilligungen bei der Bewilligung des höheren Familienzusatzdarlehens. Insoweit wird hiermit allgemein die Ausnahmegenehmigung erteilt.

9. Wird nach dem 31. August 1965 ein Familienzusatzdarlehen bewilligt oder nachbewilligt, so gilt im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung für die Tilgung dieses Darlehens die Regelung in Nr. 43 Abs. 2 WFB 1957 (Fassung 1965) unabhängig davon, ob das Familienzusatzdarlehen nach den Bestimmungen der alten oder neuen Fassung des § 45 II. WoBauG (Nr. 40 WFB 1957) bewilligt oder nachbewilligt wird.

Ist im Falle des Absatzes 1 bei Bewilligungen bis zum 31. Oktober 1965 in der der Bewilligung des Familienzusatzdarlehens zugrunde liegenden Lastenberechnung noch ein Tilgungssatz von 2 vom Hundert ausgewiesen, so verbleibt es im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung auch für spätere Lastenberechnungen (mit Ausnahme der Lastenberechnung zur Ermittlung eines Wohngeldes in Form des Lastenzuschusses) bei diesem Ansatz. Das gilt auch für die Berechnung einer Aufwendungsbeihilfe. Insoweit wird hiermit allgemein eine Ausnahmegenehmigung erteilt.

10. Infolge der Neufassung der Nr. 55 Abs. 4 WFB 1957 (Fassung 1965) und der Nr. 8 DSB 1965 darf seit dem 1. September 1965 kein Kleinsiedlungszusatzdarlehen von mehr als 1 500 Deutsche Mark und ein solches von 1 500 Deutsche Mark auch nur dann bewilligt werden, wenn die Kleinsiedlung tatsächlich einen Wirtschaftsteil enthält, der den Voraussetzungen der Nr. 55 Abs. 3 WFB 1957 (Fassung 1965) entspricht. Soweit nach dem 31. August 1965 in Unkenntnis dieser Rechtslage noch Kleinsiedlungszusatzdarlehen nach der bisherigen Fassung der Nr. 55 Abs. 4 WFB 1957 (Fassung 1964/65) bewilligt worden sind oder soweit solche Kleinsiedlungszusatzdarlehen noch bis zum 31. Oktober 1965 bewilligt werden, soll es hierbei sein Bewenden haben. Die in diesen Fällen an sich erforderliche Ausnahmegenehmigung zur Bewilligung wird hiermit allgemein erteilt.

11. Mit Wirkung vom 1. September 1965 ist im Hinblick auf die Änderung in Nr. 81 Abs. 2 WFB 1957 und in Nr. 17 Abs. 1 AufwBB 1965 die Bewilligung von Aufwendungsbeihilfen nach den Aufwendungsbeihilfebestimmungen 1965 dann unzulässig, wenn das Bauvorhaben erstmalig vor dem 15. Februar 1965 mit öffentlichen Mitteln, aber seinerzeit ohne Aufwendungsbeihilfen gefördert worden ist. Soweit nach dem 31. August 1965 in Unkenntnis dieser Rechtslage noch Aufwendungsbeihilfen unter Zugrundelegung der Nr. 81 Abs. 2 Satz 3 WFB 1957 (Fassung 1964/65) bewilligt worden sind oder soweit solche Aufwendungsbeihilfen unter Zugrundelegung von Nr. 81 Abs. 2 Satz 3 WFB 1957 (Fassung 1964/65) noch bis zum 31. Oktober 1965 bewilligt werden, soll es hierbei sein Bewenden haben. Die in diesen Fällen an sich erforderliche Ausnahmegenehmigung zur Bewilligung wird hiermit allgemein erteilt.

12. Soweit in den Nrn. 2 bis 11 für Bewilligungen bis zum 31. Oktober 1965 allgemein Ausnahmegenehmigungen erteilt worden sind, gelten diese Ausnahmegenehmigungen

- a) für Fälle, in denen öffentliche Mittel nur mit Zustimmung der Wohnungsbauförderungsanstalt bewilligt werden dürfen (Nr. 69 Abs. 6 WFB 1957), und  
 b) für Fälle, in denen zur Deckung der Gesamtkosten ein durch die Wohnungsbauförderungsanstalt zu verbürgendes Fremddarlehen in Anspruch genommen werden soll,

mit der Maßgabe, daß sie auch für Bewilligungen nach dem 31. Oktober 1965 erteilt werden, wenn der Antrag auf Erteilung der Zustimmung oder der Antrag auf Bürgschaftsübernahme längstens bis zum 31. Oktober 1965 bei der Wohnungsbauförderungsanstalt eingegangen ist. Maßgebend ist das Datum des Posteingangsstempels der Wohnungsbauförderungsanstalt.

T.

13. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. September 1965 in Kraft.

Bezug: Nr. 29 d. Änderungserlasses v. 28. 1. 1965, Nrn. 79 bis 82 d. Änderungserlasses v. 5. 8. 1965.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau,  
 Landesbaubehörde Ruhr, Essen,  
 und  
 Regierungspräsidenten in Aachen und Köln als Bewilligungsbehörden im Bergarbeiterwohnungsbau,  
 Regierungspräsidenten,  
 Landesbaubehörde Ruhr, Essen,  
 und  
 Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln, Münster als Wohnungsfürsorgebehörden im Landesbedienstetenwohnungsbau und als Wohnungsaufsichtsbehörden,  
 Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.

— MBl. NW. 1965 S. 1399.

## 2375

### **Darlehen aus Mitteln des Bundes zur Förderung von Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen an Wohngebäuden; hier: Zuteilung weiterer Mittel**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 28. 9. 1965 — III A 6 — 4.052 Tg.Nr. 3968:65

Mit dem u. a. RdErl. v. 3. 11. 1961 habe ich Sie über die gegebenen Möglichkeiten zur Finanzierung von Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten an Wohngebäuden durch Gewährung von Darlehen oder Zinszuschüssen aus öffentlichen Mitteln unterrichtet.

Inzwischen hat der Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung aus Mitteln des Bundeshaushaltes für die Fortführung der in Nr. 3 d. RdErl. v. 3. 11. 1961 genannten Darlehnsmaßnahme weitere Mittel bereitgestellt, die mit meinem Schreiben vom heutigen Tage den Zentralkassen der bisher in die Förderungsmaßnahme eingeschalteten Kreditinstitute zuteilt worden sind. Darüber hinaus ist auch ein Teil der

Mittel den bisher in die Maßnahme nicht eingeschalteten privaten Banken zur Verfügung gestellt worden, für die die Deutsche Bau- und Bodenbank AG in Essen treuhänderisch tätig ist.

Für den Einsatz dieser Bundesmittel sind die vom Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung erlassenen „Richtlinien über den Einsatz von Bundeshaushaltsmitteln für Darlehen zur Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden“ i. d. F. v. 31. 8. 1965 anzuwenden, die im Bundesanzeiger Nr. 169 v. 9. 9. 1965 S. 1 veröffentlicht worden sind und die demnächst auch im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgegeben werden. Diese Fassung unterscheidet sich von den bisherigen Bestimmungen v. 25. 1. 1963, die nur noch für die Abwicklung der bereits geförderten Maßnahmen gelten, im wesentlichen dadurch, daß nunmehr auch Modernisierungsarbeiten in Altwohnungen gefördert werden dürfen und daß die Darlehnshöchstsätze erhöht worden sind.

Die von mir für den Einsatz der Bundesmittel aus dem Landeshaushalt erlassenen zusätzlichen Bestimmungen (Anlage 4 zum RdErl. v. 3. 11. 1961) gelten ebenfalls für die Bewilligung der hiermit bereitgestellten Bundesmittel.

Die u. a. RdErl. v. 12. 2. 1963, 18. 6. 1964 u. 22. 2. 1965 werden hiermit aufgehoben.

- Bezug: a) RdErl. v. 3. 11. 1961 (MBl. NW. S. 1745/SMBL. NW. 2375),  
 b) RdErl. v. 12. 2. 1963 (MBl. NW. S. 236/SMBL. NW. 2375),  
 c) RdErl. v. 18. 6. 1964 (MBl. NW. S. 926/SMBL. NW. 2375),  
 d) RdErl. v. 22. 2. 1965 (MBl. NW. S. 302/SMBL. NW. 2375).

An die Gemeinden und Gemeindeverbände — als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau —

— MBl. NW. 1965 S. 1402.

## II.

### **Arbeits- und Sozialminister**

#### **Weihnachtsbeihilfe 1965**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 11. 9. 1965 — IV A 1 — 5052.1

Das Land Nordrhein-Westfalen leistet auch im Jahre 1965 Zuschüsse zu den Weihnachtsbeihilfen, die von den überörtlichen und örtlichen Trägern der Sozialhilfe und der Kriegsofopferfürsorge, den Jugendämtern und Landesjugendämtern bewilligt werden.

Für die Inanspruchnahme der Landeszuschüsse zu den Weihnachtsbeihilfen 1965 gelten die mit RdErl. v. 4. 10. 1963 — IV A 2 — 5052.1 — (MBl. NW. S. 1760) für die Weihnachtsbeihilfe 1963 bekanntgegebenen Bestimmungen entsprechend.

An die Regierungspräsidenten,  
 Landschaftsverbände,  
 kreisfreien Städte und Landkreise,  
 kreisangehörigen Gemeinden und  
 Ämter mit eigenem Jugendamt.

— MBl. NW. 1965 S. 1402.

#### **Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.